



Änderungen

Informationen der Wasserschutzpolizei Berlin zum Thema:

Wassersport trotz COVID-19

Stand 07.04.2020

1. Fällt Wassersport unter Berücksichtigung, dass dieser alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person (ohne jede sonstige Gruppenbildung) durchgeführt wird, unter den Begriff „Individualsport“?

Rechtlich gesehen fallen Schwimmen, Kanufahren oder Segelbootfahren unter den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindmaßNV. Hiernach sind „Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ zulässig.

Ist das Angeln zulässig?

Angeln ist gemäß § 14 Abs. 3 i SARS-CoV-2-EindmaßNV zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Einschränkungen der SARS-CoV-2-EindmaßNV. Das heißt, das Angeln darf nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person ausgeübt werden, ohne dass es dabei zu einer sonstigen Gruppenbildung kommt. Nicht zulässig ist mithin das gemeinschaftliche Angeln. Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter zwischen Personen sind auch beim Angeln unbedingt einzuhalten.

Ein Betreten der Vereinsgelände zur Ausübung des Angelns ist unzulässig.



2. Ist es zulässig, individuellen Wassersport (z.B. Segeln, Motorbootfahren, Paddeln, Rudern etc.) zu betreiben, wenn das Sportboot

a) an der Wohnanschrift des Schiffsführers oder Eigners seinen Liegeplatz hat?

Ja, „Sport und Bewegung, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ ist zulässig, auch unter Zuhilfenahme von Booten.

b) bei einem Wassersportverein seinen Liegeplatz hat?

Nein, aus Gründen der Kontrollierbarkeit ist dies nicht zulässig.

c) bei einer gewerblichen Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb seinen Liegeplatz hat?

Da es sich hierbei um Gewerbebetrieb und nicht um Sportstätten handelt, ist dies unter Wahrung der Einschränkungen der SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig.

3. Dürfen Arbeiten als Privatpersonen am und rund um das Boot durchgeführt werden, wenn diese

a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?

Nein, aus Gründen der Kontrollierbarkeit ist dies nicht zulässig.

b) bei einer gewerblichen Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Da es sich hierbei um Gewerbebetrieb und nicht um Sportstätten handelt, ist dies unter Wahrung der Einschränkungen der SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig.



4. Dürfen gewerbliche Arbeiten (Dienstleistungen) am und rund um das Boot
(z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) mit mehr als 2 Personen durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
 - b) bei einer gewerblichen Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

Ja, gewerbliche Arbeiten am und rund um das Boot sind nach der SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig, wenn sie als Dienstleistung für einen Dritten erbracht werden.